

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Freudenberg**  
**- Gebührenordnung -**  
**in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 01.12.2011 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Freudenberg vom 12.12.1972 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 29.11.2012 beschlossen.<sup>1)</sup>

**§ 1.** <sup>2) 6) 7) 8) 9)</sup>

**Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der zugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung

**§ 2**<sup>3)</sup>

**Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Als Nutzungsberechtigte gelten die Erben des Verstorbenen, insbesondere der Ehegatte und die Verwandten in gerader Linie. Gebührensschuldner ist auch, wer eine sonstige Leistung der städtischen Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**<sup>5)</sup>

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung (Inanspruchnahme) oder sonstigen Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungs- und Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Wird von der beantragten Benutzung oder Sonderleistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf entsprechende Rückvergütung der gezahlten Gebühren. Das trifft nicht zu, wenn zuvor mit der Friedhofsverwaltung eine Rückzahlung betreffende Vereinbarung getroffen worden ist.
- (4) Im Gebührentarif (§ 1) nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

**§ 4**

**Erhebung von Gebühren**

- (1) Die Heranziehung des Gebührensschuldners wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Gebührenrechnung zur Kenntnis gebracht.

- 2 -

- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216 / SGV. NW. 2010) in der jeweiligen Fassung.

## § 5

### Vermeidung von Härten

Zur Vermeidung von sozialen Härten können die Friedhofsgebühren in begründeten Einzelfällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

## § 6 <sup>4)</sup>

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21. Dezember 1969 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung  
pp.

---

<sup>1)</sup> Die Präambel wurde durch die 18. Änderungssatzung vom 19.11.2013 angepasst, die vorliegende Fassung entspricht dieser Änderung.

<sup>2)</sup> Der Gebührentarif wurde durch die 15. Änderungssatzung vom 08.12.2008 geändert.

<sup>3)</sup> § 2 wurde durch die 4. Änderungssatzung vom 21.12.1981 in die vorliegende Form gebracht.

<sup>4)</sup> Das Datum des Inkrafttretens bezieht sich auf die (Ursprungs-)Satzung vom 12.12.1972.

Die 6. Änderungssatzung wurde am 20.06.1990 öffentlich bekannt gemacht und ist am 21.06.1990 in Kraft getreten.

Die 7. Änderungssatzung wurde am 24.07.1991 öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.08.1991 in Kraft getreten.

Die 8. Änderungssatzung wurde am 19/21.12.1992 öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.1993 in Kraft getreten.

Die 9. Änderungssatzung wurde am 11.12.1999 öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2000 in Kraft getreten.

Die 10. Änderungssatzung wurde am 28.12.2000 öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2001 in Kraft getreten.

Die 11. Änderungssatzung wurde am 16.03.2002 öffentlich bekannt gemacht und ist am 17.03.2002 in Kraft getreten.

Die 12. Änderungssatzung wurde am 11.12.2004 öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Die 13. Änderungssatzung wurde am 26.11.2005 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2006 in Kraft.

- 3 -  
<

Die 14. Änderungssatzung wurde am 15.12.2007 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die 15. Änderungssatzung wurde am 20.12.2008 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die 16. Änderungssatzung wurde am 10.12.2011 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die 17. Änderungssatzung wurde am 08.12.2012 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die 18. Änderungssatzung wurde am 07.12.2013 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

<sup>5)</sup> § 3 (Überschrift sowie Absätze 1 und 2) durch 11. Änderungssatzung vom 01.03.2002 neu gefasst.

<sup>6)</sup> Der Gebührentarif wurde durch die 16. Änderungssatzung vom 02.12.2011 geändert.

<sup>7)</sup> Der Gebührentarif wurde durch die 17. Änderungssatzung vom 29.11.2012 geändert.

<sup>8)</sup> Der Gebührentarif wurde durch die 18. Änderungssatzung vom 19.11.2013 geändert.

<sup>9)</sup> Der Gebührentarif wurde durch die 19. Änderungssatzung vom 11.12.2015 geändert.

## TARIF

zur Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Freudenberg

### 1. Gebühren für die Hallennutzung

1. 1. <b>Benutzung der Leichenzellen</b>	
1. 1. 1. Aufbewahrung von Leichen	105,00 €
1. 1. 2. Aufbewahrung von Urnen (1.1.1. zu 25 %)	26,25 €
1. 2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	315,00 €
1. 3. Begleitung der Trauerfeier durch Bauhof	141,00 €

### 2. Bestattungsgebühren

Für die Bestattung, Öffnen und Wiederverfüllung des Grabes, Abräumen der Kränze und erstmaligem Hügeln des Grabes

2. 1. <u>Reihengräber (einschl. Rasengräber)</u>	
2. 1. 1. <u>Kinder</u>	
2. 1. 1. 1. Frühgeborene bis 500 gr	0,00 €
2. 1. 1. 2. Frühgeburten ab 500 gr., Totgeburten, Kleinstkinder bis zu einem Alter von max. 6 Wochen	141,00 €
2. 1. 1. 3. Kinder < 5 Jahre	501,00 €
2. 1. 2. <u>Personen &gt; 5 Jahre</u>	1.160,00 €
2. 1. 3. <u>Urnen</u>	
2. 1. 3. 1. Urnen	339,00 €
2. 1. 3. 2. Urnengrab anonym Vorzugsfeld	184,00 €
2. 1. 3. 3. Urnen-Baumfeldbestattungen	97,00 €
2. 2. <u>Wahlgräber</u>	
2. 2. 1. Personen über 5 Jahre	1.160,00 €
2. 2. 2. Urnen	339,00 €
2. 3. <u>Gestellung von Leichenträgern je Träger</u>	110,00 €
2. 4. <u>Zuschläge bei Bestattungen an Samstagen</u>	
2. 4. 1. Zuschlag bei Durchführung der Bestattung	96,00 €
2. 4. 2. Zuschlag bei Trägergestellung (je Träger)	54,00 €

### 3. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

3. 1. <b>Reihengräber (einschl. Rasengräber)</b>	
3. 1. 1. <u>Kinder</u>	
3. 1. 1. 1. Frühgeborene bis 500 gr	0,00 €
3. 1. 1. 2. Frühgeburten ab 500gr., Totgeburten, Kleinstkinder bis zu einem Alter von max. 6 Wochen	81,00 €
3. 1. 1. 3. Kinder < 5 Jahre	396,00 €
3. 1. 2. <u>Personen &gt; 5 Jahre</u>	
3. 1. 2. 1. Reihengrab	865,00 €
3. 1. 2. 2. Rasengräber (Erd)	1.735,00 €



3.	1.	3.	<u>Urnen</u>		
3.	1.	3.	1.	Urnenreihengrab	291,00 €
3.	1.	3.	2.	Rasengräber (Urne)	582,00 €
3.	1.	3.	3.	Urnengrab anonym Vorzugsfeld	364,00 €
3.	1.	3.	4.	Urnengrab anonym Randfeld durch Krematorium	85,00 €
3.	2.	<b>Wahlgräber (Erdbestattung) je Einzelstelle</b>			2.356,00 €
3.	2.	1.	<b>Nacherwerbsgebühr</b>		
			für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern		
			<b>je Stelle und Jahr</b>		58,50 €
3.	3.	<b>Urnenwahlgräber (2 Stellen)</b>			581,00 €
3.	3.	1.	<b>Nacherwerbsgebühr</b>		
			für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnen-Wahlgräbern		
			<b>(2 Stellen pro Jahr)</b>		19,00 €
3.	4.	<b>Urnen-Baumfeldgräber</b>			
3.	4.	1.	Urnen-Baumfeld im Sterbefall für max. 4 Urnen		727,00 €
3.	4.	2.	Urnen-Baumfeld zu Lebzeiten für max. 4 Urnen		1.454,00 €
3.	4.	3.	Urnen-Baumfeld im Sterbefall für 1 Urne		182,00 €
3.	4.	4.	Urnen-Baumfeld zu Lebzeiten für 1 Urne		364,00 €
3.	4.	5.	<b>Nacherwerbsgebühr je Stelle und Jahr</b>		36,00 €
<b>4. Zusatzleistungen</b>					
4.	1.	Vorzeitige Einebnung pro Stelle Sargbestattung			226,00 €
4.	2.	Vorzeitige Einebnung pro Stelle Urnenbeisetzung			113,00 €
4.	3.	Grabpflege anl. der vorzeitigen Einebnung/jährlich/Stelle			
4.	3.	1.	Erdbestattung		27,00 €
4.	3.	2.	Urnenbestattung		22,00 €
<b>5. Gebühren</b>					
5.	1.	Erteilung der Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhofsanlagen (Gültigkeitsdauer 3 Jahre)			61,00 €
5.	2.	Verwaltungsgebühr für die Beisetzung in einem anonymen Urnengrabfeld durch das Krematorium			36,00 €
5.	3.	Verwaltungsgebühr je Kauf Grabsystem zu Lebzeiten			144,50 €
5.	4.	Verwaltungsgebühr je Bestattung Urnen-Baumfeld			144,50 €
5.	5.	Urnen-Baumfeldbestattungen; Grabsystem einschl. Urnen-Siegel und 4 Namensplättchen			800,00 €
5.	6.	¼ Mitbenutzung-Grabsystem, Urnen-Baumfeldbestattung einschl. 1 Namensplättchen			200,00 e
<b>6. Sonstige Gebühren</b>					
6.	1.	<b>Gebühren für das Aus- und Umbetten von Leichen und Urnen</b>			
		(Ausbetten einer Leiche oder Wiederbestatten)			
6.	1.	1.	Für die Grabherrichtung wird die Gebühr gem. Abschnitt 2 erhoben		
6.	1.	2.	Erschwerniszuschlag je Leiche		nach Aufwand
			Für die Umbettung von Urnen wird kein Erschwerniszuschlag erhoben.		
6.	2.	<b>Rückübertragung und Rückvergütung</b>			
6.	2.	1.	Bei Rückübertragung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab,		

welches nicht oder nicht mehr durch Belegung in Anspruch genommen wird, erfolgt eine Rückvergütung der Gebühr für die noch nicht in Anspruch genommenen Jahre des Nutzungsrechtes.

Jedes angefangene Jahr zählt für die Inanspruchnahme als volles Jahr. Berechnungsgrundlage ist die ursprüngliche Erhebung.

6. 2. 2. Ist das Nutzungsrecht länger als 20 Jahre in Anspruch genommen, wird eine Rückvergütung nicht gewährt.